

Nebenbestimmungen zu "Willkommen in der Schule"- Projekten

Die Nebenbestimmungen zum Antrag auf "Willkommen in der Schule"- Projekte beruhen auf der - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Schulerfolg sichern digital" mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2014 (MBI. LSA 2015, S.179), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.07.2020 (MBI. LSA 2020, S. 314).

1. Antragsteller*innen können Schulen in Kooperation mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Kommune, dem Schulförderverein und/ oder einem anderen Kooperationspartner nach fachlicher Beratung in der Netzwerkstelle sein.
 - 1.1 Ist der/ die Antragsteller*in kein Träger der freien Jugendhilfe, muss bei den projektdurchführenden Mitarbeiter*innen, Dozent*innen und Honorarkräften ein Führungszeugnis eingereicht werden.
 - 1.2 Zur Durchführung eines "Willkommen in der Schule"- Projektes bedarf es eines Beschluss der Gesamtkonferenz der durchführenden Schule.
 - 2.1 Die Fördermittel müssen entsprechend des Konzeptes und des dazugehörigen Kosten- und Finanzierungsplans verwendet werden.
 - 2.2 Die "Willkommen in der Schule"-Projekte können anteilig über weitere Fördermöglichkeiten finanziert werden. Es dürfen jedoch nicht parallel die gleichen Aufwendungen abgerechnet werden. (Verbot der ESF-Doppelförderung).
 - 2.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich und als Gesamtbetrag an den/ die Antragsteller*in. Die Fördermittel können als Gesamtbetrag oder als Teilbetrag ab einer Summe von 500€ abgefordert werden.

Zur Auszahlung der Fördermittel müssen der Netzwerkstelle "Schulerfolg" Magdeburg der zahlenmäßige Nachweis, die Rechnungen im Original sowie der Sachbericht inklusive Anlagen vorgelegt werden.
 - 2.4 Förderfähig sind Sachausgaben z.B. für pädagogische Arbeitsmaterialien, Honorare für Referent*innen, Gebühren für Veranstaltungen.
 - 2.5 Folgende Ausgabe sind nicht förderungsfähig:
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Sollzinsen
 - Kauf von Möbeln, Fahrzeugen, Infrastruktur und Grundstücken
 - 2.6 Abweichend von Nr. 3.1 ANBEST-P ist bei einer Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500€ ohne Umsatzsteuer das Einholen von Vergleichsangeboten entbehrlich.
3. Die Aufbewahrungsfrist projektrelevanter Unterlagen (Originalbelege) ergibt sich aus Art. 140 der VO (EU) 1303/2013. Die Aufbewahrungsfrist endet am 31. Juli 2032.
4. Bei allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren, Aushänge etc.) im Zusammenhang mit der Durchführung des "Willkommen in der Schule"-Projektes ist darauf hinzuweisen, dass das durchgeführte Projekt im Rahmen des aus ESF kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde. Die zu verwendenden Logos werden durch die Netzwerkstelle "Schulerfolg" Magdeburg bereitgestellt.

unterstützt und gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



Deutscher
Familienverband

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert